

## **Fördergrundsätze zur Bezuschussung von ortsansässigen Vereinen und Institutionen bei Veranstaltungen im Frechener Stadtsaal**

### **1. Gegenstand der Förderung:**

Gefördert werden Veranstaltungen im Saal, Foyer oder Clubraum des Stadtsaales, die von Frechener Vereinen, die dem Stadtsportverband angehören oder als kulturtragend anerkannt sind, von Trägern der Jugend- und Sozialhilfe, die in Frechen aktiv sind oder von Schulen und Parteien, die in Frechen ansässig sind, durchgeführt werden. Grundsätzlich wird für jede Institution pro Jahr eine eintägige Veranstaltung im Saal und eine eintägige Veranstaltung im Foyer oder Clubraum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert.

### **2. Antragsverfahren**

Anträge auf Förderung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Stadt bearbeitet. Aus dem formlosen Antrag muss ersichtlich sein, wer als Veranstalter fungiert und um welche Art von Veranstaltung es sich handelt. Dem Antrag ist eine Kopie des unterzeichneten Mietvertrages beizufügen. Anträge finden nur Berücksichtigung, so lange entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind. Es besteht daher kein Anspruch auf Förderung.

### **3. Höhe der Förderung**

Für die nachfolgenden Räume wird je Raum ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 50% der berechneten Mietkosten gezahlt:

- Saal inklusive Foyer
- Saal inklusive Foyer und Empore
- Foyer
- Clubraum

Die Zuschüsse können addiert werden, sofern die Räume für einen Veranstaltungstag angemietet werden.

### **4. Zahlungsverfahren**

Der städtische Zuschuss wird an den Antragsteller überwiesen. Die Zahlung erfolgt nach Vorlage einer Kopie des Einzahlungsbeleges über den Rechnungsbetrag. Findet die Veranstaltung nicht wie geplant statt bzw. kommt es zur Auflösung des Mietvertrages, so ist der städtische Zuschuss zurückzuzahlen.

### **5. Inkrafttreten**

Diese Grundsätze treten **zum 01.01.2024** in Kraft und ersetzen die bisherigen Fördergrundsätze vom 01.01.2013.